

Kundeninformationsblatt für die Schadenmeldung bei einem Shop Garant-Fall

Shop Garant:

Schaden melden – einfach und schnell

Bei einem durch die Versicherung gedeckten Schadenfall gehen Sie bitte wie folgt vor:

Melden Sie den Schaden schnellstmöglich online unter:

www.helvetic-warranty.ch

Für die Schadenmeldung benötigen Sie folgende Unterlagen:

1. Kaufbeleg/Lieferschein von Media Markt
2. Marke, Modell und Seriennummer des versicherten Gerätes
(Diese finden Sie auf dem Gerät, der Verpackung oder teilweise auf dem Kaufbeleg)
3. Fotos des beschädigten Gerätes

Sollten Sie bei der Online-Schadenmeldung Hilfe benötigen, sind wir folgendermassen erreichbar:

Schaden-Hotline: 0848 640 600

Erreichbarkeit: Montag bis Freitag / 09.00 bis 18.00 Uhr

Ist der Schaden gedeckt, leitet Helvetic Warranty die nötigen Schritte zur Behebung ein.

Wichtig:

Beachten Sie, dass der Schaden vorab von der Helvetic Warranty geprüft werden muss. Bei einer Reparatur ohne vorherige Zusage von Helvetic Warranty können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden.

Kundeninformation Kollektivversicherung Shop Garant (Ausgabe Juni 2022)

Versicherungsnehmerin	<p>Zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen (nachstehend «Helvetia») als Versicherer und Media Markt Schweiz AG, Allmendstrasse 23, 8953 Dietikon (nachstehend «Media Markt») als Versicherungsnehmerin besteht ein Kollektivversicherungsvertrag (nachstehend «Kollektivversicherungsvertrag»).</p> <p>Der Kollektivversicherungsvertrag sieht bestimmte Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit dem von Media Markt vertriebenen Shop Garant vor.</p>
Risikoträger	<p>Der Risikoträger für alle vereinbarten Bestandteile dieser Versicherung ist:</p> <p>Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG</p>
Zuständigkeit für Versicherung und Schadenabwicklung	<p>Zuständig für diese Versicherung sowie die Abwicklung allfälliger Schäden ist:</p> <p>Helvetic Warranty GmbH, Industriestrasse 12, 8305 Dietlikon.</p>
Versicherte Person	<p>Kunden von Media Markt können dem Kollektivversicherungsvertrag beitreten. Der dadurch gewährte Versicherungsanspruch gilt ausschliesslich gegenüber Helvetia.</p> <p>Versichert und anspruchsberechtigt sind Kunden, die den Shop Garant beim Kauf eines Gerätes erworben haben.</p>

**Allgemeine Versicherungsbedingungen «Media Markt Shop Garant»
Ausgabe 06/2022**

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zum Kollektivversicherungsvertrag zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG (Helvetia) als Versicherer und der Media Markt Schweiz AG (Media Markt) als Versicherungsnehmerin.

1. Versicherter Gegenstand

Versichert ist das auf der Kaufquittung mit der IMEI- oder Seriennummer aufgeführte elektronische Gerät (versichertes Gerät) gegen versicherte Ereignisse. Die Deckung kann nur gleichzeitig mit dem Kaufvertrag für das betreffende Gerät abgeschlossen werden.

2. Beginn und Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt:

- Beim Kauf im stationären Handel: Im Zeitpunkt des Kaufs des versicherten Gerätes (gemäss Kaufbeleg)
- Beim Kauf im Online-Shop: Im Zeitpunkt der Zustellung des versicherten Gerätes (gemäss Lieferschein)

Der Versicherungsschutz endet sieben (7) Kalendertage nach Versicherungsbeginn oder im Zeitpunkt eines zuvor eingetretenen versicherten Ereignisses.

3. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in der Schweiz.

4. Versicherte Person

Versichert und anspruchsberechtigt bei einem versicherten Ereignis ist der Inhaber des Kaufbelegs bzw. des Lieferscheins, auf welchem der Versicherungsabschluss «Media Markt Shop Garant» und das versicherte elektronische Gerät aufgeführt sind. Die versicherte Person muss zwingend Wohnsitz in der Schweiz haben.

5. Übergang der Versicherung auf ein Ersatzgerät

Die Versicherung gilt auch für das Ersatzgerät bei einem Gerätetausch infolge eines Garantiefalles (gesetzliche Gewährleistung oder vertragliche Garantie des Herstellers oder Verkäufers) während der Versicherungsdauer.

6. Handänderung

Wechselt das versicherte Gerät den Eigentümer, so gilt der Versicherungsschutz auch für den rechtmässigen Erwerber, sofern dieser seinen Wohnsitz in der Schweiz hat.

7. Versicherte Ereignisse

Versichert sind Beschädigung oder Zerstörung des Gerätes infolge einer plötzlichen oder unvorhersehbaren äusseren Einwirkung durch:

- a) Feuchtigkeit oder Flüssigkeit (ohne Hochwasser und Überschwemmung); oder
- b) gewaltsame Einwirkung (z.B. Sturz), Sandschäden, Kurzschluss oder Überspannung, welche die Funktion des versicherten Gerätes beeinträchtigt.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

Versichert sind ebenfalls die Logistikkosten in einem Garantiefall.

8. Leistungen

a) Bei einem versicherten Ereignis leistet Helvetia wie folgt:

• Im Falle eines Teilschadens

Bei TV-Geräten:

Die von Helvetic Warranty vorzunehmenden Reparaturarbeiten bis zur Höhe des Kaufpreises des versicherten Gerätes zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses. Geräte ab einer Bildschirmdiagonale von 50 Zoll werden zum Zweck der Reparatur am Aufstellungsort abgeholt und nach erfolgter Reparatur wieder dorthin geliefert. Sämtliche Transporte erfolgen in diesen Fällen auf Kosten und Gefahr von Helvetic Warranty.

Auf Wunsch wird der versicherten Person für versicherte Geräte ab einer Bildschirmdiagonale von 50 Zoll ein Leihgerät für die Dauer der Reparatur zur Verfügung gestellt (siehe Ziffer 9).

Bei Grosselektrogeräten (wie z.B. Kühlschränke, Gefriergeräte, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Herde und Geschirrspüler):

Die von Helvetic Warranty vorzunehmenden Reparaturarbeiten bis zur Höhe des Kaufpreises des versicherten Gerätes zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses.

Die Reparatur erfolgt in der Schweiz kostenlos am Aufstellungsort.

Ist die Reparatur ohne Ausbau des stationär installierten Gerätes nicht möglich, hat die versicherte Person keinen Anspruch auf Deinstallation der Ware. Die versicherte Person hat die Ware selbst zu deinstallieren und Helvetic Warranty die Reparatur/Abholung der defekten Ware so zu ermöglichen. Weiter obliegt die anschliessende Reinstallation des Gerätes ebenfalls der versicherten Person.

Bei allen anderen Geräten:

Die von Helvetic Warranty vorzunehmenden Reparaturarbeiten bis zur Höhe des Kaufpreises des versicherten Gerätes zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses. Diese Geräte sind zum Zweck der Reparatur durch die versicherte Person in die Vertragswerkstatt von Helvetic Warranty einzusenden oder in einer Filiale von Media Markt in der Schweiz abzugeben. Die Einsendekosten gehen zu Lasten der versicherten Person, die Retoursendekosten werden durch Helvetia übernommen.

• Im Falle eines Totalschadens

Ein von Helvetic Warranty zu lieferndes, gleichwertiges neuwertiges Ersatzgerät gleicher Art oder Güte oder die Auszahlung des Kaufpreises des versicherten Gerätes im Zeitpunkt des versicherten Ereignisses durch einen Gutschein von Media Markt. Die Wahl der Form der Entschädigung liegt im alleinigen Ermessen von Helvetia oder Helvetic Warranty.

Ein Totalschaden liegt auch dann vor, wenn die Reparatur des versicherten Gerätes technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Als nicht wirtschaftlich im Sinne dieser Bedingungen gilt eine Reparatur dann, wenn die daraus resultierenden Kosten voraussichtlich höher sind als diejenigen für ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte. Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit liegt im alleinigen Ermessen von Helvetia und Helvetic Warranty.

9. TV-Leihgerät

- Bei einem versicherten Ereignis im Zusammenhang mit einem versicherten TV-Gerät erhält der Kunde auf Wunsch ein TV-Leihgerät zur Verfügung gestellt. Er hat jedoch keinen Anspruch auf einen bestimmten Gerätetyp. Als Mindeststandard gilt bei TV-Geräten eine Bildschirmdiagonale von 50 Zoll.
- Das Leihgerät wird ausschliesslich für die Dauer der Reparatur zur Verfügung gestellt
- Die versicherte Person ist verpflichtet, das Leihgerät sorgfältig zu behandeln. Sie ist nicht berechtigt, das Leihgerät einem Dritten zum Gebrauch zu überlassen.
- Schäden am Leihgerät sind Helvetic Warranty unverzüglich anzuzeigen. Die versicherte Person haftet gegenüber Helvetic Warranty für den Schaden am Leihgerät, welchen sie infolge eines unsorgfältigen bzw. pflichtwidrigen Gebrauchs des Leihgerätes verursacht hat (Reparaturkosten, übermässige Abnutzung etc.). Im Falle des vertragswidrigen Gebrauchs haftet die versicherte Person auch für den Zufall, wenn sie nicht nachweist, dass dieser die Sache auch sonst getroffen hätte.
- Die versicherte Person ist verpflichtet, das Leihgerät bei der Herausgabe des reparierten versicherten Gerätes Zug-um-Zug an Helvetic Warranty bzw. einen durch Helvetic Warranty beauftragten Dritten zurückzugeben.

- Sollte sich nachträglich herausstellen, dass es sich beim Schaden am versicherten Gerät nicht um ein versichertes Ereignis handelt, hat die versicherte Person der Aufforderung zur Herausgabe des Leihgerätes binnen 6 Werktagen nachzukommen.
- Ein Zurückbehaltungsrecht am Leihgerät steht der versicherten Person in keinem Fall zu.
- Helvetic Warranty ist berechtigt, das zur Reparatur abgegebene versicherte Gerät der versicherten Person zurückzubehalten, bis diese das Leihgerät an Helvetic Warranty zurückgegeben hat, bei verspäteter Rückgabe des Leihgerätes den dafür fälligen Mietzins entrichtet hat, Beschädigungen oder Abnutzungen des Gerätes, die über den vertragsgemässen Gebrauch hinausgehen, ersetzt hat oder im Verlustfall den Zeitwert des Leihgerätes ersetzt hat.

10. Selbstbehalt

Die versicherte Person hat bei einem versicherten Ereignis keinen Selbstbehalt zu tragen.

11. Ausschlüsse

Nicht versichert sind insbesondere Schäden

- am Gehäuse bzw. den äusseren Teilen des versicherten Gerätes, sofern dessen Funktion nicht beeinträchtigt ist;
- verursacht durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln;
- verursacht durch selbständig vorgenommene oder veranlasste Reparatur-, Wartungs- und Instandsetzungs- oder Reinigungsarbeiten;
- infolge Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, Datenverlust und Softwareschäden;
- infolge behördlicher Verfügung;
- aufgrund von kriegerischen oder terroristischer Ereignissen und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie aufgrund von Naturkatastrophen;
- infolge von Liegenlassen, Verlegen, Verlieren oder Diebstahl;
- wenn der Inhaber der Versicherungsbestätigung nicht in der Lage ist, das beschädigte Gerät zur Verfügung zu stellen;
- Kosten für die Wiederbeschaffung von auf dem Gerät gespeicherten Daten, Software, Informationen oder Musik
- Kosten, die bereits durch eine andere Versicherung oder Hersteller- oder Händlergarantie/-gewährleistung abgedeckt sind und aufgrund derer im konkreten Fall geleistet wurde;
- wenn die Seriennummer des versicherten Gerätes nicht mitgeteilt werden kann; oder
- bei welchen der Reparaturprozess nicht über Helvetic Warranty abgewickelt wird;

12. Schadenregulierer

Die Schadenbearbeitung bei einem versicherten Ereignis erfolgt ausschliesslich durch Helvetic Warranty, Industriestrasse 12, 8305 Dietlikon.

13. Obliegenheiten bei einem versicherten Ereignis

Der Schadenfall ist Helvetic Warranty unverzüglich (spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden) über eines der nachfolgenden Kommunikationsmittel zu melden und sofern verlangt das Schadenformular online auszufüllen.

- Telefon: 0848 640 600
- Internet: www.helvetic-warranty.ch

Zudem hat die versicherte Person

- die IMEI- / Seriennummer eines versicherten Gegenstandes mitzuteilen und auf Verlangen den Kaufbeleg und Fotos des Gerätes einzureichen;

14. Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist oder nachgewiesen wird, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des versicherten Ereignisses und auf den Umfang der von Helvetia geschuldeten Leistungen gehabt hat.

15. Anderweitige Versicherungen und Haftungen

Andere zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes bestehende Versicherungsverträge, über welche die gleichen Risiken abgedeckt sind wie diejenigen, die diese Versicherung versichert, haben Vorrang. Nur dann, wenn aus anderweitigen Verträgen keine oder nur teilweise Leistungen erbracht werden, leistet Helvetia im Rahmen dieser AVB.

Hat ein Haftpflichtiger für das Ereignis einzustehen, so geht dessen Ersatzpflicht der Leistungspflicht aus diesem Verträge vor. Lehnt der Haftpflichtige seine Leistungspflicht ab und liegt ein nach diesen AVB ersatzpflichtiger Schadenfall vor, leistet Helvetia im Rahmen dieser AVB unter Eintritt in die Rechte gegenüber dem Haftpflichtigen vor. Der Selbstbehaltsabzug bzw. Selbstbehaltsdifferenzen sowie Kürzungen wegen Grobfahrlässigkeit, Obliegenheitsverletzungen, Unterversicherung oder unterschiedlichen Bewertungen im Schadenfall werden durch diese AVB nicht ersetzt.

16. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Versicherung sind wahlweise der Sitz von Helvetia (St. Gallen) oder der Wohnsitz der versicherten Person. Für diese Versicherung gilt schweizerisches Recht.

17. Datenbearbeitung

Helvetia und Helvetic Warranty bearbeiten Daten nur, soweit dies für die Vertrags-, Schadens- und Leistungsabwicklung notwendig ist. Weiter können Daten zwecks administrativer Vereinfachung, Produktoptimierung, statistischen Auswertungen und Marketing bearbeitet werden. Falls erforderlich werden Daten an involvierte Dritte weitergeleitet, insbesondere an Vor-, Mit- und Rückversicherer und andere beteiligte Versicherer im In- und Ausland sowie an in- und ausländische Gruppengesellschaften von Helvetia. Ferner kann Helvetia bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen.

Weitere und aktuelle Informationen zur Datenbearbeitung sind unter <http://www.helvetia.ch/datenschutz> abrufbar.

Zur Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs ist Helvetia dem Hinweis- und Informationssystem (HIS) angeschlossen, welches von der SVV SOLUTION AG betrieben wird. Eine Einmeldung ins HIS erfolgt im Zusammenhang mit vordefinierten Einmeldegründen versicherungsrechtlicher Natur. Jede Person wird schriftlich über ihre Einmeldung informiert. Diese Datensammlungen sind beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) angemeldet und die Einträge erfolgen gestützt auf ein ihm bekanntes Reglement. Inhaberin der Datenbank ist die SVV SOLUTION AG. Weitere Informationen zum HIS sind unter www.svv.ch/his abrufbar.